

# Neue Anforderungen an die Ausbildung der Juristen

**Dr. SIEGFRIED WITTENBECK,**  
Staatssekretär im Ministerium der Justiz

Die vom Politbüro des Zentralkomitees der SED und vom Ministerrat beschlossene Konzeption für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Juristen in der DDR<sup>1</sup> ist eine Konsequenz der Orientierung, die in Verwirklichung des Programms der SED<sup>2</sup> für die sozialistische Rechtsentwicklung und Rechtspraxis im kommenden Jahrzehnt gegeben wurde.<sup>1 2 3 4</sup>

Mit den Anforderungen, die sich für die Kader der Justiz und für ihre Aus- und Weiterbildung ergeben werden, hat sich das Kollegium des Ministeriums der Justiz beschäftigt. Diese Fragen gewinnen auch im Hinblick auf die erweiterte gerichtliche Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ab 1. Juli dieses Jahres<sup>5</sup> besondere Bedeutung; sie wird Aufgaben, Struktur, Arbeitsanfall, Qualifikationsanforderungen und Kaderbesetzung der Gerichte nicht unbeträchtlich beeinflussen.

Das Ministerium der Justiz hat zur Vorbereitung der Konzeption für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Juristen in der DDR mit einer Analyse der Praxisbewährung der dienstjungen Richter und Notare und der Erarbeitung eines Anforderungsbildes an den Absolventen der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin beigetragen. Ausgehend davon möchten wir nachfolgende Überlegungen in die öffentliche Diskussion der neuen Ausbildungsdokumente<sup>5</sup> einbringen:

1. Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Theorie und Praxis in der Ausbildung ist eine vorrangige Aufgabenstellung mit vielschichtigem Charakter. Sie umfaßt nicht nur die sinnvolle Verbindung von Praktikum, Assistentenzeit und Studium. Ein hohes Niveau der theoretischen Ausbildung, die nicht nur Kenntnisse, sondern vor allem Befähigung vermittelt, ist zweifellos das beste Rüstzeug, das eine Universität den künftigen Juristen für ihre Berufstätigkeit mitgeben kann. Es geht hier um die Befähigung zu einem tieferen Verständnis der marxistisch-leninistischen Staatslehre und zu einem höheren eigenständigen Beitrag zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Die jungen Juristen, die in den neunziger Jahren die Universitäten verlassen werden, müssen den Herausforderungen des sich entwickelnden Sozialismus in unserem Land mit seinen qualitativ neuen Aufgaben in der Rechtsentwicklung, Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung gewachsen sein. Sie müssen die Grundsätze sozialistischer Rechtsstaatlichkeit auf hohem Niveau realisieren können.

Die Grundlage für diese Befähigung sollte eine Ausbildung legen, die durchgängig vom Prinzip der Einheit von Theorie und Praxis geprägt ist. Jedes Lehrgebiet muß die Studenten dazu befähigen, die Einheit von theoretischer Grundlagenkenntnis, Fachgebietswissen und praktischer Rechtsanwendung als Erfordernis qualifizierter Berufsausübung zu verstehen. Die Rechtspolitik des sozialistischen Staates generell wie in konkreten, oft komplizierten Sachverhalten zu realisieren und gesellschaftliche Prozesse bewußt zu gestalten setzt tiefes theoretisches und politisches Verständnis voraus. Die Überzeugung, daß theoretische und praktische Ausbildung untrennbar zusammengehören, wächst bei Studenten und Praktikern in dem Maße, wie sich die theoretische Ausbildung den vielschichtigen Problemen der jeweiligen Praxis des künftigen Juristen zuwendet und ihn auf die Anforderungen, die er in der Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung zu meistern hat, auch tatsächlich vorbereitet.

Wir unterstützen deshalb die bereits in Vorbereitung auf den neuen Studienplan an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität eingeleiteten Schritte, die Lehrinhalte der Disziplinen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums, der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer und der Fachwissenschaften enger zu verflechten. Wir begrüßen die Bemühungen um eine stärkere Orientierung vor allem der Grundlagendisziplinen an den fachrichtungsbezogenen Ausbildungszielen. Das ist notwendig, weil die Befähigung des

Juristennachwuchses, die Berufsaufgaben in der Einheit von Wissenschaftlichkeit und praktischem Können zu meistern, entscheidend dafür ist, die Anforderungen, die an die Justizorgane gestellt sind, in hoher Qualität zu erfüllen.

2. Für den praktisch tätigen Juristen ist die Kenntnis des geltenden Rechts und die Fähigkeit zu seiner gesellschaftswirksamen Anwendung unerlässlich. Die verantwortungsbewußte Berufsausübung als Richter, Notar und Rechtsanwalt erfordert eine profunde Kenntnis des geltenden Rechts auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Die Grundlagen für dieses Wissen müssen in der Universitätsausbildung gelegt werden. Wesentlicher Bestandteil und wesentliches Ergebnis der Ausbildung müssen der sichere Umgang mit dem Gesetz sowie die Fähigkeit und klare Haltung zur exakten Rechtsanwendung sein. Die hier in den letzten Jahren vor allem in der materiellrechtlichen Ausbildung auf vielen Gebieten erreichten Fortschritte gilt es weiterzuführen. Höhere Anforderungen werden in Anbetracht der neuen Aufgaben der Gerichte insbesondere an die Ausbildungsergebnisse im Verwaltungsrecht zu stellen sein, aber auch im Zivilrecht, Bodenrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und im internationalen Privatrecht wird die Bedeutung gründlicher Rechtskenntnis für den Rechtspflegejuristen in den 90er Jahren zunehmen. Außerdem werden bisher anstehende Probleme gelöst werden müssen. So steht mit der Neugestaltung des Studiums das viel diskutierte Problem der Qualifizierung der verfahrensrechtlichen Ausbildung wieder auf der Tagesordnung. Der Stellenwert des Verfahrensrechts für die Verwirklichung sozialistischer Gesetzlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, der durch den vom Ministerrat beschlossenen Gesetzgebungsplan für die kommenden Jahre<sup>6</sup> und die Rechtsvorschriften über die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen unterstrichen wird, verlangt Konsequenzen für die Ausbildung. Insbesondere auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts und künftig auch bei der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sind im verfahrensrechtlichen Ausbildungsstand wesentliche Veränderungen notwendig. Hier muß ein höheres Niveau an theoretischem Wissen, Gesetzeskenntnis, Fähigkeit zur Rechtsanwendung, aber auch an Einstellung und Haltung zum prinzipiellen Stellenwert des Verfahrensrechts erreicht werden. Die sichere Kenntnis des jeweiligen Verfahrensrechts ist Grundbedingung, um die Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung zu gewährleisten, die Verfahren rationell und zügig zu bearbeiten und eine gesellschaftlich wirksame Prozeßführung und -auswertung zu erreichen. Zudem haben wir zu beachten, daß die Unabhängigkeit des Richters als tragendes Prinzip der Rechtspolitik und Rechtsstaatlichkeit eine besonders hohe Befähigung voraussetzt, Recht anwenden und in jeder Hinsicht gesetzlich richtig entscheiden zu können.

3. Die grundsätzlichen Veränderungen, die die Neugestaltung

1 Die Konzeption für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Juristen in der DDR ist in NJ 1988, Heft 8, S. 320 ff., abgedruckt.

Vgl. hierzu auch E. Buchholz, „Überlegungen zur künftigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung“, NJ 1989, Heft 5, S. 176 ff.

2 Programm der SED, Berlin 1976; vgl. insbes. S. 40 ff.

3 Vgl. insbesondere K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1988, S. 66 ff.; E. Honecker, Mit dem Blick auf den XII. Parteitag die Aufgaben der Gegenwart lösen (Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1988, S. 75.

4 Vgl. Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 327) und die Anpassungsvorschriften dazu vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329 und S. 330).

Vgl. auch die erläuternden Beiträge von K.-H. Christoph und von G.-A. Lübchen R. Brachmann in NJ 1989, Heft 1, S. 11 ff. und S. 13 ff., zu diesen Rechtsvorschriften.

5 Vgl. E. Buchholz, a. a. O., S. 176.

6 Vgl. S. Wittenbeck, „Planmäßige Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1987, Heft 11, S. 430 ff.; vgl. auch E. Buchholz, „Rechtssicherheit gehört zur Lebensqualität in unserer Gesellschaft“, ND vom 18./19. Juni 1988, S. 11 f.